

Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 07/2018 - Änderungen zum Urlaubsrecht, zum Mutterschutz und zur Gewährung von Jubiläumszuwendungen für Beamten und Beamte

Inkrafttreten: 03.05.2018

Verteiler: Alle Dienststellen ohne Schulen

Vorbemerkung

Die Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2018 (BremGBL, S. 90) ist am 25. April 2018 in Kraft getreten.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Änderungen hingewiesen.

A. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung (BremUrlVO)

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Urlaubsrecht und weitere Rechtsprechung.

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Urlaubsdauer

Für Beamten und Beamte im Vorbereitungsdienst, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, erhöht sich der Urlaubsanspruch von 28 auf 29 Tage. Diese Regelung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.

2. § 6 Abs. 4 und 4a Zeitabschnittsweise Berechnung des Urlaubsanspruchs

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 4 BremUrlVO sieht vor, dass die Zahl der den Beamten und Beamten zustehenden Urlaubstage automatisch der geänderten Zahl der wöchentlichen Arbeitstage rein zukunftsbezogen anzupassen ist. Dies gilt bislang für den in vollem Umfang noch zustehenden Urlaubsanspruch nach dem Änderungsstichtag. Eine solche Regelung ist mit dem Unionsrecht nicht vereinbar.

Durch Umsetzung der EuGH-Entscheidungen vom 13.06.2013, AZ.: C-415/12, vom 11.11.2015, AZ.: C-219/14 und in Anlehnung an das BAG-Urteil vom 10.02.2015 - 9, AZR 53/14 (F) erfolgt nunmehr eine Anpassung der Regelung zur Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Veränderung des Beschäftigungsumfangs in Verbindung mit einer Veränderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage.

Im Urlaubsrecht der Beamten und Beamten ist nun in sämtlichen Fallkonstellationen der Veränderung der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage eine dem jeweiligen Beschäftigungsumfang entsprechende zeitabschnittsbezogene Berechnung vorzunehmen. Durch diese Änderung wird das Urlaubsrecht in gleicher Weise für die Beamten und Beamten wie für Tarifbeschäftigte ausgestaltet. Die Berechnung gilt gem. [§ 6 Abs. 4a BremUrlVO](#) entsprechend für den Urlaubsanspruch auf Stundenbasis. Diese Berechnung findet allerdings für Tarifbeschäftigte keine Anwendung.

Die Regelung tritt rückwirkend ab 01.01.2018 in Kraft.

Beispiele und Hinweise zur Berechnung der Urlaubsanteile für unterschiedliche Abschnitte können dem Rundschreiben 15/2016 der Senatorin für Finanzen / Referat 31 unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 entnommen werden.

Hinweis: Das Schreiben der Senatorin für Finanzen / Referat 30 vom 19.04.2016 an die Personalreferentinnen und –referenten der Ressorts findet keine Anwendung mehr.

3. § 6 Abs. 5 Anrechnung von zu viel gewährtem Erholungsurlaub

Der neue Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit der Anrechnung von zu viel gewährtem Erholungsurlaub auf erst in Zukunft fällig werdende Urlaubsansprüche.

B. Änderung der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamten und die Elternzeit der bremischen Beamten und Beamten (BremMuschEltZVO)

Durch Änderung des § 46 Beamtenstatusgesetz zum 1. Januar 2018 ist vorgegeben, dass ein effektiver Mutterschutz der Beamten in den Ländern zu gewährleisten ist. Der Gesetzgeber vertritt bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben für den Bereich des Mutterschutzes bei Beamten die Rechtsauffassung, dass ein effektiver Mutterschutz nur zu gewährleisten ist, wenn die Überwachung der Vorgaben hinsichtlich der dem Gesundheitsschutz dienenden Vorschriften durch besondere Behörden sichergestellt wird.

Durch die Änderung der BremMuschEltZVO mit Verweis auf § 29 des Mutterschutzgesetzes wird die Überwachung der Vorgaben für die bremischen Beamten auf das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen (zuständige

Aufsichtsbehörde) übertragen. Eine Eigenüberwachung durch die jeweilige oberste Dienstbehörde bzw. durch die unmittelbar nachgeordnete Behörde findet ab sofort für keinen Bereich mehr statt.

Kontakt

Die Senatorin für Finanzen

Referat 30

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

E-Mail: dienstrecht@finanzen.bremen.de

außenkraft